



OTIF/RID/RC/2015/32
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/32)

24. Juni 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die Kennzeichnung in Kapitel 1.4

Antrag des Vereinigten Königreichs

Einleitung

1. Im informellen Dokument INF.11 der letzten Tagung der WP.15 im Mai 2015 hatte das Vereinigte Königreich eine mangelnde Einheitlichkeit in verschiedenen Texten des Kapitels 1.4 ADR festgestellt, in denen auf Großzettel (Placards) und Kennzeichen verwiesen wird. In der Diskussion wurde das Vereinigte Königreich gebeten, der Gemeinsamen Tagung im September 2015 einen offiziellen Antrag zu unterbreiten, da die Änderung in Kapitel 1.4 ADR auch Auswirkungen auf das RID haben.
2. Im Text des Kapitels 1.4 des ADR 2015 werden die Begriffe "Großzettel (Placards)" und "Kennzeichen" nicht nur uneinheitlich, sondern auch unrichtig verwendet. Die momentanen Texte im ADR lauten wie folgt:
 - a) 1.4.2.2.1 f): "(...) die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen (...)"
 - b) 1.4.3.1.1 d): "(...) die Vorschriften für die Gefahrenkennzeichnungen nach Kapitel 5.3 (...)"

- c) 1.4.3.7.1 f): "(...) keine Gefahrenkennzeichnungen gemäß Kapitel 5.3 (...)"
3. Die Verwendung des Begriffs "Gefahrenkennzeichnungen" im ADR ist fehlerhaft, da der Begriff nicht definiert ist und zu Widersprüchen mit Kapitel 5.3 führt. Im RID ist dieser Begriff zwar nicht wiedergegeben, enthält aber in diesen drei Absätzen keine einheitlichen Texte. Die momentanen Texte im RID lauten wie folgt:
- a) 1.4.2.2.1 f): "(...) die für die Wagen vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen (...)"
- b) 1.4.3.1.1 d): "(...) die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) am Wagen oder Großcontainer oder die orangefarbene Kennzeichnung des Wagens oder Großcontainers (...)"
- c) 1.4.3.7.1 f): "(...) keine Großzettel (Placards) und keine orangefarbene Kennzeichnungen (...)"
4. Das Vereinigte Königreich hat die Befürchtung, dass die im RID und im ADR enthaltenen Ungenauigkeiten und Unstimmigkeiten zusammen mit den Unterschieden zwischen den beiden verkehrsträgerspezifischen Texten zu Verwirrungen in der Industrie und bei den Personen, die mit dem Vollzug der Vorschriften betraut sind, führen.
5. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt das Vereinigte Königreich Textteile in Kapitel 1.4 des RID und des ADR zu ändern. Dies führt auch zu einer Harmonisierung der Texte des RID und des ADR, ohne dabei die notwendigen verkehrsträgerspezifischen Unterschiede zu beseitigen.
6. Das Vereinigte Königreich ist der Meinung, dass dies eine gute Gelegenheit ist, um den übrigen Text des Kapitels 1.4 im RID und im ADR, der sich auf Großzettel (Placards) und Kennzeichen bezieht, zu bereinigen. Dabei handelt es sich um die Absätze 1.4.2.1.1 c), 1.4.2.1.1 e) und den Abschnitt 1.4.3.3 h). Das Vereinigte Königreich ist auch der Meinung, dass in den Texten des Absatzes 1.4.2.1.1 e) und des Abschnitts 1.4.3.3 h) nicht auf Groß- und Kleincontainer für Güter in loser Schüttung Bezug genommen werden sollte, da diese in den Vorschriften nicht definiert sind. Diese Änderungen werden im Einzelnen durch den Antrag abgedeckt.

Antrag

7. Der Absatz 1.4.2.1.1 c) erhält folgenden Wortlaut (zu streichender Text ist durchgestrichen, neuer Text unterstrichen dargestellt):

(RID:)

"c) nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks (Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batteriewagen, MEGC, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer) zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie mit den im RID vorgeschriebenen ~~Kennzeichnungen~~ Kennzeichen versehen sind;"

(ADR:)

"c) nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks (Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, MEGC, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer) zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie mit den im ADR vorgeschriebenen ~~Kennzeichnungen~~ Kennzeichen versehen sind;"

8. Der Absatz 1.4.2.1.1 e) erhält folgenden Wortlaut (zu streichender Text ist durchgestrichen, neuer Text unterstrichen dargestellt):

(RID:)

"e) dafür zu sorgen, dass auch ungereinigte und nicht entgaste leere Tanks (Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batteriewagen, MEGC, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer) oder ungereinigte leere Wagen, ~~Großcontainer und Kleincontainer~~ und Container für Güter in loser Schüttung gemäß Kapitel 5.3 entsprechend mit Großzetteln (Placards) versehen und gekennzeichnet und bezettelt werden und dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und undurchlässig sind wie in gefülltem Zustand."

(ADR:)

"e) dafür zu sorgen, dass auch ungereinigte und nicht entgaste leere Tanks (Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, MEGC, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer) oder ungereinigte leere Fahrzeuge, ~~Großcontainer und Kleincontainer~~ und Container für Güter in loser Schüttung gemäß Kapitel 5.3 entsprechend mit Großzetteln (Placards) versehen und gekennzeichnet und bezettelt werden und dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und undurchlässig sind wie in gefülltem Zustand."

9. Der Absatz 1.4.2.1.1 f) erhält folgenden Wortlaut (zu streichender Text ist durchgestrichen, neuer Text unterstrichen dargestellt):

(RID:)

"f) sich zu vergewissern, dass die für die Wagen in Kapitel 5.3 vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und ~~Kennzeichnungen~~ Kennzeichen angebracht sind;"

(ADR:)

"f) sich zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge in Kapitel 5.3 vorgeschriebenen Großzettel (Placards), ~~und Kennzeichnungen~~ Kennzeichen und orangefarbenen Tafeln angebracht sind;"

10. Der Absatz 1.4.3.1.1 d) erhält folgenden Wortlaut (zu streichender Text ist durchgestrichen, neuer Text unterstrichen dargestellt):

(RID:)

"d) hat, wenn er die gefährlichen Güter dem Beförderer unmittelbar zur Beförderung übergibt, die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) am Wagen oder Großcontainer und ~~oder die orangefarbene~~ Kennzeichnung des Wagens oder Großcontainers gemäß Kapitel 5.3 zu beachten;"

(ADR:)

"d) hat nach dem Verladen gefährlicher Güter in Container die Vorschriften für ~~die Gefahrenkennzeichnungen~~ das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die Kennzeichnung ~~nach~~ gemäß Kapitel 5.3 zu beachten;"

11. Der Absatz 1.4.3.3 h) erhält folgenden Wortlaut (zu streichender Text ist durchgestrichen, neuer Text unterstrichen dargestellt):

(RID:)

"h) hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die ~~vorgeschriebene orangefarbene Kennzeichnung, die vorgeschriebenen Gefahrzettel~~ oder Großzettel (Placards) und, die vorgeschriebenen Kennzeichen für erwärmte und für umweltgefährdende Stoffe sowie die ~~vorgeschriebenen~~ Rangierzettel ~~vorschriftsgemäß~~ Kapitel 5.3 an den Tanks, Wagen, ~~Groß- und Kleincontainern~~ und Containern angebracht sind;"

(ADR:)

"h) hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene orangefarbene Kennzeichnung, die vorgeschriebenen Gefahrzettel oder Großzettel (Placards) sowie die vorgeschriebenen und Kennzeichen für erwärmte und für umweltgefährdende Stoffe vorschriftsgemäß Kapitel 5.3 an den Tanks, an den Fahrzeugen und an den ~~Groß- und Kleincontainern~~ Containern für die Beförderung in loser Schüttung angebracht sind;"

12. Der Absatz 1.4.3.7.1 f) erhält folgenden Wortlaut (zu streichender Text ist durchgestrichen, neuer Text unterstrichen dargestellt):

(RID:)

"f) hat dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten, entgasten und entgifteten Wagen und Containern keine Großzettel (Placards) und keine orangefarbene Kennzeichnungen Kennzeichen mehr sichtbar sind, die gemäß Kapitel 5.3 angebracht wurden."

(ADR:)

"f) hat dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten und entgifteten Containern keine ~~Gefahrenkennzeichnungen~~ Kennzeichen, Großzettel (Placards) und orangefarbenen Tafeln gemäß ~~Kapitel 5.3~~ mehr sichtbar sind, die gemäß Kapitel 5.3 angebracht wurden."

Begründung

13. Die momentane Verwendung des Begriffs "Gefahrenkennzeichnungen" ist verwirrend, da dieser Begriff im ADR nicht definiert ist. Das Kapitel 5.3 enthält Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die Kennzeichnung von Tanks, Containern und Fahrzeugen und umfasst besondere Einzelheiten zur "orangefarbenen Kennzeichnung", zum "Kennzeichen für erwärmte Stoffe" und zum "Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe".
14. Der Verweis auf die Vorschriften des Kapitels 5.3 am Ende von Absatz 1.4.2.2.1 f) ADR trägt zur Klarstellung bei, wo die Pflichten des Beförderers in diesem Fall aufgeführt sind. Der Verweis sorgt auch für eine Übereinstimmung mit den Absätzen 1.4.3.1.1 d) und 1.4.3.7.1 f) ADR. Die vorgeschlagenen Änderungen in Absatz 1.4.2.1.1 e) und in Abschnitt 1.4.3.3 h) ADR dehnen die Klarheit in Bezug auf die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die Kennzeichnung auf das gesamte Kapitel 1.4 aus.
15. Die Übertragung der Änderungen im ADR auf die Vorschriften des RID trägt zu einer Analogie der beiden Texte bei und führt zu einer besseren Klarheit der Vorschriften des Kapitels 1.4. Die vorgeschlagenen Änderungen erhalten auch die notwendigen verkehrsträgerspezifischen Unterschiede aufrecht.
16. Diese Änderungen erleichtern die Durchsetzbarkeit des RID und des ADR durch die Klarstellung, welche Pflichten in Bezug auf das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die Kennzeichnung von Containern, Wagen/Fahrzeugen und Tanks bestehen und an welcher Stelle die Vorschriften gefunden werden können.